

ganze charakteristisches Diktat kennt. Diese letztere Entwicklungsstufe wird erst in der ersten Hälfte des 14. Jh. erreicht. – Der Arbeit ist ein Namenregister beigegeben.

Barbara Trelińska

Maria T r o j a n o w s k a, Dokument miejski lubelski od XVI do XVIII wieku. Studium dyplomatyczne [Die Lubliner Stadturkunde vom 14. bis 18. Jahrhundert. Eine diplomatische Studie], Warszawa 1977, Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych, Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Lublinie, 140 S., 7 Tafeln. – In Lublin läßt sich seit Ende des 14. Jh. eine städtische Kanzlei nachweisen, die Mitte des 16. Jh. in eine Ratskanzlei und eine Schöffenkanzlei aufgeteilt wurde. Die von diesen städtischen Ämtern ausgehenden Schriftstücke sind Gegenstand der Untersuchung. Sie sind – soweit nicht (seit dem Ende des 14. Jh.) im Original erhalten – in der Hauptsache in städtischen Urkundenregistern überliefert, denen seit 1465 weitere Amtsbücher an die Seite traten (Advocatia, Consularia), in den Urkundensammlungen der Zünfte, vereinzelt auch in den Registern des bischöflichen Offizials. Empfänger waren Bürger, Adlige, Geistliche und Juden. Die räumliche Verbreitung war zu 75,1% auf Lublin und dessen engere Umgebung beschränkt, erstreckte sich zu 22,7% auf den weiteren Rahmen des polnischen Staatsgebietes, nur zu 2,2% auf andere Städte (S. 57,61). Beglaubigungsmittel war bis zum Ende des 17. Jh. ausschließlich das Stadtsiegel; eine Zeugenformel gab es nicht. Die Gültigkeit der Urkunde ist – wie auch bei anderen polnischen Städten – auf den Geltungsbereich des Stadtrechts beschränkt, wurde aber auch von anderen Rechtskreisen anerkannt, wenn es auch nochmaliger Beglaubigung bedurfte. – In einem Anhang sind 32 Urkunden mit unterschiedlichem Formular veröffentlicht. Ein Namenregister ist beigegeben.

Barbara Trelińska

H.-W. G o e t z, Die „Summa Gloria“. Ein Beitrag zu den politischen Vorstellungen des Honorius Augustudunensis(!), ZKG 89 (1978) S. 307–353, zeichnet sorgfältig Gedankengang und Argumentationsweise der wohl bald nach 1122 entstandenen Streitschrift (MGH Ldl 3 S. 63–80) nach und hebt besonders hervor, daß darin dem regnum ein eigener Zuständigkeitsbereich zugebilligt wird, weshalb man Honorius nicht als extremen Gregorianer einstufen dürfe. Die Originalität des Werkes sieht er in der systematischen Verarbeitung traditioneller Lehrinhalte, doch erscheint fraglich, ob der eigentümliche Titel deshalb als „Summa“ im scholastischen Sinne aufzufassen ist.

R.S.

Francis O a k l e y, The „Tractatus De Fide Et Ecclesia, Romano Pontifice Et Concilio Generali“ of Johannes Breviscoxe, Annuario Historiae Conciliorum 10 (1978) S. 99–130, gibt eine erneute Analyse der zuletzt von H. J. Sieben (vgl. DA 33, 627) behandelten, um 1375 entstandenen Schrift, die deutlich durch Ockham beeinflusst ist. Er wirft der bisherigen Forschung eine einseitige Fixierung auf nur wenige Stellen des umfangreichen Werkes vor und bestreitet insbesondere die gängige Einschätzung des Pariser Theologen als eines Konziliaristen.

R.S.

Georg K r e u z e r, Zu einem bislang unbeachteten Schismatraktat Heinrichs von Langenstein (gest. 1397), Annuario Historiae Conciliorum 10 (1978) S. 131–144, ediert nach einer Grazer und einer Münchner Handschrift erstmals einen anonymen, zwischen 1386 und 1389 entstandenen und dem Umkreis Herzog Albrechts III. von Österreich zugeordneten Traktat (zugunsten Urbans VI.), den K. wegen seines Überlieferungszusammenhangs und wegen mancher Überschneidungen mit gesicherten Briefzeugnissen dem damals in Wien tätigen Magister zuweist.

R.S.